

# ZELL · SEE

## Übersichtskarte

Seefläche: 4,55 km<sup>2</sup>  
Maximale Tiefe: 69 m

### Verbotzonen

┣ Anlegestellen der  
Schifffahrt von  
1.5. - 31.10. in der Zeit  
von 09.00 bis 22.00 Uhr

- ① Bootsvermietungen  
Scheicher
- ② Bootsvermietung  
Berger
- ③ Einfahrts- und  
Landegassen  
Wasserskischule Schwab
- ④ Yachtclub Zell am See  
und Surfschule  
Vettermann

④<sub>a</sub> Geschützter Landschaftsteil  
„Betreten der Uferfläche  
verboten“

- ⑤ Bootsvermietung Hutter
- ⑥ Sicherheitsgasse  
Wasserrettung

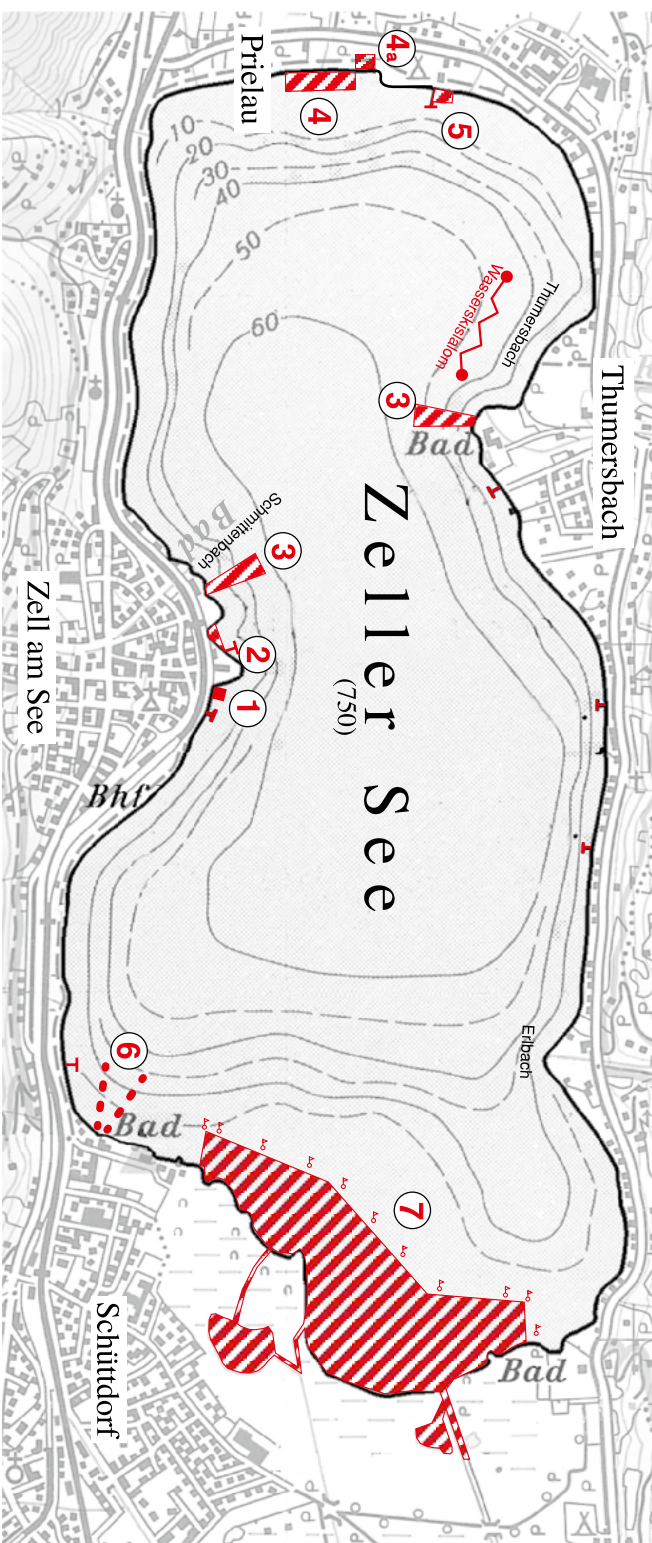
**An diesen Verbotzonen  
ist ein Abstand von 50 m  
zur Uferlinie einzuhalten!**

- ⑦ Laichschonstätte

**In diesem markierten  
Gebiet ist Fischen,  
Befahren mit Booten  
und Betreten  
strengstens verboten!**



**FISCHERLIZENZ - ZELLER SEE**





## VORWORT

Die Fischer werden angehalten, Seeufer, Böschungen sowie Rasen zu schonen und dafür zu sorgen, dass sie nicht Standplätze zertreten und verunreinigen. Weiters ist darauf zu achten, dass Passanten durch abgelegte Fischruten und dergleichen nicht behindert werden. Ausgelegte Angelgeräte sind immer zu beaufsichtigen. Bänke dürfen von den Standplätzen nicht weggenommen werden und sind bei Benützung stets sauber zu halten. Ein weiteres Anliegen ist das Verhalten auf den Steganlagen der Motorboote.

Diese sollten sauber gehalten werden und die Behinderung der an- und ablegenden Schiffe und deren Passagiere ist zu vermeiden. Um einem langjährigen Anliegen der Fischer gerecht zu werden, wird das Fischen entlang der Esplanade, ausgenommen im Bereich der Einrichtungen der Bootsvermieter erlaubt. Der Fischer wird gebeten bei Ausfang eines kapitalen Fisches, diesen beim Wirtschaftshof Zell am See zu melden.

Telefon: 0664 / 350 46 58, Mail: panzl@wihof-zell.at • Fischerinfos unter: [www.zellamsee.eu/Fischerei\\_6](http://www.zellamsee.eu/Fischerei_6)

Mit dem Dank im Voraus, wünsche ich ein kräftiges „PETRI HEIL“ am Zeller See.

## FISCHEREIORDNUNG

Im Sinne des Salzburger Fischereigesetzes 2002 LGBl 81/2002 i.d.g.F. und der Durchführungsverordnung zum Salzburger Fischereigesetz (Salzburger Fischereiverordnung), LGBl 7/2013 und der Salzburger Wassertier-Schonzeiten-Mindestlängen-Verordnung i.d.g.F., sowie der Seen- u. Flussverkehrsordnung BGBL 98/2013. Die Fischereiordnung erstreckt sich auf den gesamten Zeller See, einschließlich der sog. „Hechtlacke“ und der Abzugskanäle im Bereich der KG Zell am See und das Fischereirecht an diesen Gewässern steht im Eigentum der Stadtgemeinde Zell am See. Fischereiberechtigte und Bewirtschafterin ist die Stadtgemeinde Zell am See.

## FISCHEREISCHUTZ-ORGANE

Werden zum Schutze der Fischerei von der Stadtgemeinde Zell am See bestellt. Bei Kontrollen ist ausnahmslos den Anordnungen der Fischereischutzorgane Folge zu leisten.

## PRIV. GRUNDSTÜCKE

Das Betreten von privaten Grundstücken ist ausdrücklich nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Besitzers gestattet.

## FISCHERBOOTE

- Das Fischen am Zeller See ist nur mit Wasserfahrzeugen (Ruderboote, Schlauchboote, Faltboote, Fischerkajaks) erlaubt, welche eine Seebenutzungsbewilligung von der Stadtgemeinde Zell am See benötigen. Das Fischen mit Schwimmkörpern ist nicht erlaubt (Belly Boat, Sportkajaks, Stand Up Paddle Board ect.).
- Bei Eintritt der Dunkelheit müssen die Fischerboote beleuchtet sein.
- Wasserfahrzeuge, von denen aus mit der Schleppangel gefischt wird, müssen eine weiße Flagge führen.

## ZUWIDERHANDLUNG

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Fischereiordnung werden durch die Stadtgemeinde Zell am See bzw. die bestellten Fischereischutzorgane entsprechende Sanktionen verhängt (z.B.: ersatzloser Entzug der gelösten Fischerlizenz, sowie Anzeigen bei den zuständigen Behörden).

## FISCHERLIZENZ

Eine Tageslizenz berechtigt die Sportfischerei in der Zeit von 04:00 bis 23:00 Uhr auszuüben. Eine Tageslizenz mit dem Zuschlag zum Nachtfischen berechtigt die Sportfischerei durchgehend für die Dauer von 24 Stunden ab Uhrzeit/Beginn auszuüben. Berechtigt zum Angeln vom Ufer oder vom Boot aus, mit zwei Angelgeräten oder zwei Schleppangeln, wobei sowohl künstliche als auch natürliche Köder verwendet werden dürfen. Die Fischerlizenz ist auf andere Personen nicht übertragbar, Erwachsene und Kinder ab 15 Jahre müssen eine eigene Fischerlizenz lösen. Kinder unter 15 Jahren können aber unter Aufsicht eines Erwachsenen, im Ausmaß der von ihm gelösten Fangberechtigung und nur mit dessen erlaubtem Angelgerät fischen.

## KARTENABGABE

**Das Fangverzeichnis korrekt ausfüllen, an der markierten Stelle abreißen und bei der Verkaufsstelle, oder am nächsten Postamt einwerfen. Porto zahlt Empfänger!**

## VERBOTE

- Das Fischen in den Verbotszonen (siehe Übersichtskarte)
- Das Betreten der Uferflächen bei der Einmündung des Thumersbaches, Erlberg- und Schmittensbaches
- Das Fischen vor allen Strandbädern und öffentlichen Badeplätzen, wenn diese in Betrieb sind (Beflaggung!). Bei Badebetrieb ist ein Abstand von 50 m zur Uferlinie einzuhalten.
- Das Fischen auf den Motorbootstegen der Zeller Schifffahrt vom 01.05. bis 31.10. von 9.00 – 22.00 Uhr
- Das Fischen mit der Daubel, Reusen, Netzen oder allen anderen Arten als mit der Angel.
- Das Haltern von lebenden Fischen mit Ausnahme von Rotaugen und Barschen!
- Das Haltern im Setzkescher ist verboten!
- Die Verwendung von Hegenesystemen mit mehr als 5 Haken und 1 Nachläuferhaken. Die Verwendung von mehr als 2 Schleppködern pro Angel (ausgenommen Hegenesystem)
- Verboten ist die Verwendung von Mehrfachhaken, außer beim Schlepp- und Spinnfischen.
- Bis 30. April ist nur das Fischen mit Nymphen, künstlicher Fliege, das Karpfenfischen, das Spinnfischen und Schleppen erlaubt. Das Fischen mit Wurm und Verwenden von toten Köderfischen/Teile ist erst ab 1. Mai gestattet.
- Verboten ist die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder (lt. §23, Abs. 3 Z1 lit. c SFG 2002). Edelrische und Besatzfische dürfen generell nicht als Köder verwendet werden. Verboten ist die Verwendung von lebenden und toten zehnfüssigen Krebsen/Decapoden (z.B. Flusskrebse, Garnelen) oder Teilen davon (lt. § 23 Abs. 3 Z 1 lit. D SFG 2002)
- Fische und Eier aus anderen Gewässern dürfen nicht als Köder verwendet werden.
- Das Ausnehmen und Schuppen der Fische am Uferfangplatz.
- Verboten ist das Fischen mit einem Wurm als Köder und die Verwendung von toten Köderfischen – bis 01. Mai jeden Jahres (Zur Schonung der untermäßigen Seeforellen!)
- Wetterschutz: Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Wetterschutzvorrichtungen wie Schirme, Sonnensegel und dgl. müssen bei Verlassen des Angelplatzes entfernt werden bzw. dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben. Das Aufstellen von Zelten u. dgl. (auch Strandmuscheln = offenes Zelt) auf öffentlichen Flächen ist lt. Landschaftsschutzverordnung 1995 des Landes Salzburg §2, Abs. 9 nicht erlaubt.
- Zum Auslegen des Köders dürfen keine elektrischen Hilfsmittel verwendet werden!

## AUSFANG

- Erlaubter Tagesausfang: 3 Friedfische, **7 Renken**, 1 Zander, 1 Seeforelle, 1 Saibling, Kein Limit für Hechtfang!
- Der Ausfang von, Barschen, Brachsen, Aalen und Rotaugen ist während der Fangzeit nicht beschränkt, jedoch nur der Tagesbedarf.
- Entnahmepflicht WELS und AITEL (Döbel).
- Entnahmepflicht von landesfremden Wassertieren lt. Salzburger Fischereiverordnung - Sbg. LGBl. Nr. 116/2020
- Zur Mitnahme bestimmte Fische, sind sofort nach dem Ausfang zu töten, Rotaugen und Barschen, diese sind artgerecht zu halten! Karpfen dürfen nur mit einer Länge zwischen 35 cm bis 60 cm entnommen werden! Eine „lebende“ Hälterung ist verboten! Für das Landen der Fische ist eine Abhakmatte oder eine Wanne mit Wasser zu verwenden.
- Der Fischereilizenzbesitzer muss jeden einzelnen Ausfang unverzüglich mit Kugelschreiber in das Fangverzeichnis eintragen! Das Gewicht der Fische muss nicht nachgetragen werden. Köderfische sind nach Art und Gesamtgewicht nachzutragen.

SCHONZEITEN UND MINDESTMASSE					
FISCHART	SCHONZEIT	MINDESTMASSE	FISCHART	SCHONZEIT	MINDESTMASSE
Aale	keine	keines	Hechte	01.02. bis 30.04. j. Jahres	50 cm
Barbe	01.05. bis 15.06. j. Jahres	35 cm	Seesaiblinge	16.10. bis 31.12. j. Jahres	36 cm
Bachforelle	01.10 bis Ende Februar	55 cm	Zander	16.03. bis 31.05. j. Jahres	55 cm
Seeforelle	01.10. bis 31.12. j. Jahres	55 cm	Krebse	sind ganzjährig geschont!	
Karpfen	keine	35 cm	Elritzen	sind ganzjährig geschont	
Karpfen	ganzjährig geschont	ab 61 cm	Koppen	sind ganzjährig geschont	
Schleien	01.06. bis 31.07. j. Jahres	30 cm	Lauben	sind ganzjährig geschont	
Renken	16.10. bis 31.12. j. Jahres	32 cm	Wels / Aitel	Entnahmepflicht!	keines
Für Renken ab 32 cm Länge besteht eine Entnahmepflicht!					

Untermaßige Fische: Müssen sofort und sorgfältig in das Wasser zurückgesetzt werden. Ist der Verletzungsgrad der untermaßigen Fische so stark, dass sie nicht mehr aufkommen können, ist der Fisch sofort zu töten, zu zerkleinern und in das Wasser zu werfen (Futter für Aale und Krebse).

Für die Stadtgemeinde Zell am See als Fischereiberechtigte und Bewirtschafterin des Zeller Sees:

Mario Panzl